

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 1 von 8

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: picodent easysoft

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung Giessereirohstoff

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Dentale Einbettmasse
(Hilfsmittel für die Dentaltechnik)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Firmenname: picodent GmbH
Straße: Lüdenscheider Str. 24-26
Ort: D-51688 Wipperfürth
Telefon: +49 2267 6580-0
E-Mail: picodent@picodent.de
Internet: www.picodent.de
Auskunftgebender Bereich: picodent GmbH
Fax-Nr. +49 2267 6580-31
Telefon-Nr. +49 2267 6580-0

1.4. Notfallauskunft (07.30 - 16.45 Uhr): Telefon-Nr. +49 2267 6580-0
Telefon-Nr. +49 171 6126850

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemische

Einstufung - 1999/45/EG

Xn; R48/20

Symbole: Xn: Gesundheitsschädlich.

Hauptgefahren

Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Einstufung - EG 1272/2008

STOT RE 1: H372;

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweis

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition einatmen.

Sicherheitshinweise:

Prävention

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 - Nach Gebrauch (Hände) gründlich waschen.
P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 2 von 8

Sicherheitshinweise Reaktion

P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501 - Inhalt/Behälter lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren

Das Produkt enthält respirable crystalline silica (RCS). Entfällt. Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische

67/548/EEC / 1999/45/EC

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierungsnr.	Conc. (%w/w)	Einstufung	M-Faktor.
kristallines Siliziumoxyd (Kristobalit) (Cristobalite)		14464-46-1	238-455-4		40 - 70%	Xn; R48/20	
Quartz (Quarz)		14808-60-7	238-878-4		20 - 40%	Xn; R48/20	
Gips		26499-65-0			20 - 40%		

EC 1272/2008

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierungsnr.	Conc. (%w/w)	Einstufung	M-Faktor.
kristallines Siliziumoxyd (Kristobalit) (Cristobalite)		14464-46-1	238-455-4		40 - 70%	STOT RE 1: H372;	
Quartz (Quarz)		14808-60-7	238-878-4		20 - 40%	STOT RE 1: H372;	
Gips		26499-65-0			20 - 40%		

Weitere Angaben

Der gesamte Text der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.
 Quartz „fine fraction“ ≥ 10 % w/w / CAS 14808-60-7, EC No 238-878-4 / STOT RE1: H372.
 Silica (Cristobalite) „fine fraction“ ≥ 10 % w/w / CAS 14464-46-1, EC No 238-455-4 / STOT RE1: H372.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen.

Augenkontakt

Bei geöffnetem Lidspalt unverzüglich 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.

Hautkontakt

Mit Seife und Wasser abwaschen.

Verschlucken

1 bis 2 Glas Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen

Kann Atemwegsreizungen verursachen.

Augenkontakt

Kann Augenreizungen verursachen.

Hautkontakt

Kann Hautreizungen verursachen.

Verschlucken

Kann eine Schleimhautreizung verursachen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 3 von 8

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Einatmen

Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt

Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Hautkontakt

Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Verschlucken

Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Auf die Umgebung abgestimmte Brandbekämpfungsmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen entstehen reizende, giftige und schädliche Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Entstehung von Staub verhindern. Wenn nötig, geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine Umweltschutzmaßnahmen notwendig.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keinen Staub aufwirbeln. Den Bereich mit dem Staubsauger reinigen. In einen geeigneten, beschrifteten Behälter umfüllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt .

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. Die Entstehung von Staub verhindern. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
In Räumen, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Nach Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Behälter gut verschlossen aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Giessereirohstoff.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 4 von 8

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.

**Expositionsgrenzwerte
kristallines Siliziumoxyd
(Kristobalit) (Cristobalit)**

Grenzwert ppm: -
Spitzenbegr: -
Überschreitungsfaktor:

Grenzwert mgm³: 0.15 A
Bemerkungen: DFG, 24

Quarz (Quarz)

Grenzwert ppm: -
Spitzenbegr: -
Überschreitungsfaktor:

Grenzwert mgm³: 0.15 A
Bemerkungen: DFG, 24, Y

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum
Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Augen- / Gesichtsschutz**

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.

**Hautschutz - Handschutz
Atemschutz
Begrenzung und Überwachung der
Umweltexposition
Berufliche Expositionsgrenzen**

Schutzkleidung tragen.
Im Falle von Versprühungen tragen Sie Folgendes:.. Zugelassene
Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz.
Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Geeignete Atemschutzausrüstung.

Normalerweise nicht vorgeschrieben.
Ein geeigneter örtlicher Abluftventilator ist notwendig.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand	Pulver
Farbe	Grauweiß
Geruch	Leicht
pH	6 - 8
Schmelzpunkt	Nicht relevant
Gefrierpunkt	Nicht relevant
Siedepunkt	Entfällt.
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Verdunstungszahl	Entfällt.
Entflammbarkeitsgrenzen	Entfällt.
Dampfdruck	Entfällt.
Dampfdichte	Entfällt.
Relative Dichte	2.2 - 2.7 (H ₂ O = 1 @ 20 °C)
Fettlöslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient	Entfällt.
Selbstentzündungstemperatur	Entfällt.
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Entfällt.
Löslichkeit	Wenig wasserlöslich

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DDruckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 5 von 8

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit	Entfällt.
Oberflächenspannung	Entfällt.
Gasgruppe	Entfällt.
Benzene Content	Entfällt.
Bleigehalt	Entfällt.
FOV (Flüchtige organische Verbindungen)	Entfällt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Entfällt.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bedeutende Gefahr.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Keine bedeutende Gefahr.
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine bedeutende Gefahr.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kristalline Kieselerde löst sich in Flusssäure auf und erzeugt Siliciumtetrafluorid. Reaktion mit Wasser oder Säure verursacht Hitze.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt..
Fortpflanzungstoxizität	Entfällt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 6 von 8

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

1997 kam die Internationale Forschungsagentur für Krebs (IARC) zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid beim Menschen Lungenkrebs verursachen könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht alle Arbeitsplatzbedingungen und nicht alle Typen von kristallinem Siliziumdioxid betroffen sind. (IARC-Monographien über die Evaluation von karzinogenen Risiken beim Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Kommission für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) zu dem Ergebnis, „dass das Einatmen von einatembarem kristallinem Siliziumdioxid beim Menschen in erster Linie Silikose verursacht. Es liegen genügend Informationen vor, die die Schlussfolgerung zulassen, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie silikogenem Staub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhütung des Ausbruchs von Silikose auch das Krebsrisiko gesenkt. Da kein eindeutiger Schwellenwert für die Entwicklung einer Silikose festgelegt werden kann, senkt jede Verringerung der Exposition das Silikoserisiko.“ (SCOEL SUM Doc 94-final über einatembaren Quarzstaub, Juni 2003) Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits unter Silikose leiden. Der Schutz der Arbeiter gegen Silikose sollte durch Einhaltung der bestehenden maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und gegebenenfalls durch zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen sichergestellt werden. (siehe Punkt 16).

Aspirationsgefahr

Entfällt.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen Wiederholte oder längerfristige Exposition

Einatmen des Staubes kann zu Atemnot führen.

Toxikologische Angaben

Orale LD50 (Maus): >5000 mg/kg

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Fischtoxizität LC50/96 Std.: 10000.000 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Entfällt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumuliert nicht.

12.4. Mobilität im Boden

unbestimmt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

unbestimmt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Entfällt.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 7 von 8

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	Entsorgung gemäß. lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.
Entsorgungsmaßnahmen	Bitte wenden Sie sich an ein zugelassenes Abfallbeseitigungsunternehmen.
Entsorgung von Verpackungsmaterialien	Leere Behälter NICHT wiederverwerten. Leere Behälter können entweder entsorgt oder wiederverwertet werden.
Weitere Angaben	Bei Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) verwendet werden.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.3. Transportgefahrenklassen	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.4. Verpackungsgruppe	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.5. Umweltgefahren	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
Weitere Angaben	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnungen

VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Über dieses Produkt sind keine Daten vorhanden.
------------------------------------------	-------------------------------------------------

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 29.03.2017

picodent easysoft

Seite 8 von 8

16. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Schulungen

Die Beschäftigten müssen über die Gegenwart von kristallinem Siliziumdioxid unterrichtet und entsprechend den anwendbaren Vorschriften über die sachgemäße Verwendung und Handhabung des Produkts geschult werden.

Sozialer Dialog über einatembares kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte, unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf den Richtlinien für Gute Praktiken. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung sowie ihre Anhänge, einschließlich der Richtlinien für Gute Praktiken, sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die einatembares kristallines Siliziumdioxid enthalten.

STOT RE1: H372 - GEFAHR - Schädigt die Lunge bei längerem oder wiederholtem Einatmen.

Version

Dieses Dokument weicht in den folgenden Bereichen von der früheren Ausgabe ab:

2 - Sicherheitshinweise: Prävention.

Text der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

R48/20 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition .

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich als Richtlinien für die sichere Verwendung, Lagerung und Handhabung des Produktes. Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen und Gewissen korrekt, es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen.

Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben.